

## **VORENTWURF**

# **BEGRÜNDUNG ZUR 25. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER VG TAUBERBISCHOFSHHEIM – GROSSRINDERFELD – KÖNIGHEIM – WERBACH**

Main-Tauber-Kreis

Stand: 20. Juni 2023

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
1.1	Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan	3
1.2	Planwerk und Plangrundlage	3
<b>2</b>	<b>Planungsvorgaben</b>	<b>3</b>
2.1	Regionalplan	3
2.2	Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz	4
<b>3</b>	<b>Landwirtschaftliche Belange</b>	<b>4</b>
3.1	Erschließung	4
<b>4</b>	<b>Darstellungen</b>	<b>5</b>
4.1	Sondergebiet zur Erzeugung elektrischer Energie `Solar Albertsberg`	5
<b>5</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>6</b>
5.1	Einleitung	6
5.2	Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. Prognose bei Durchführung der Planung	6
5.2.1	Schutzgut Boden	6
5.2.2	Schutzgut Fläche	6
5.2.3	Schutzgut Klima / Luft	6
5.2.4	Schutzgut Wasser	6
5.2.5	Schutzgut Tiere und Pflanzen	7
5.2.6	Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)	7
5.2.7	Schutzgut Landschaft	7
5.2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	8
5.3	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	8
5.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	8
5.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	8
5.4.2	Maßnahmen zum Ausgleich	8
5.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	8
5.6	Maßnahmen zur Überwachung	9
5.7	Zusammenfassung	9

## 1 Allgemeines

### 1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

Anlass für die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang der Bundesautobahn A81, nordwestlich der Ortslage Schönfeld.

Der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan widerspricht den Darstellungen des Bebauungsplanes `Solar Albersberg`. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

### 1.2 Planwerk und Plangrundlage

Der Flächennutzungsplan besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:5.000. Als Kartengrundlage dienen die Daten der Digitalen Flurkarte. Der Flächennutzungsplan wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt und liegt somit auch in digitaler Form vor.

Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigelegt.

## 2 Planungsvorgaben

### 2.1 Regionalplan

Die VG Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach ist Teil des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Die Planung entspricht dem Ziel, regenerative Energien auszubauen und damit die natürlichen Ressourcen zu schonen und die Umweltbelastung gering zu halten.

Durch die Errichtung des Solarparks soll ein Vorhaben der nachhaltigen Daseinsvorsorge und des Ressourcenschutzes ermöglicht werden, wie es auch das Raumordnungsgesetz (ROG) vorsieht. Der Ausbau der regenerativen Energien stellt ein bedeutendes und grundsätzlich vorzugswürdiges Interesse der Allgemeinheit dar, das den Zielen des Klima- und Umweltschutzes und der Energiesicherheit dient.

Als Grundsätze der Raumordnungsplanung werden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG unter anderem die Sicherung der nachhaltigen Daseinsvorsorge sowie der nachhaltige Ressourcenschutz genannt. Zudem ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG der Ausbau der erneuerbaren Energien als beachtender Belang hervorgehoben. Der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hält in seinen Leitbildern ebenso an der Förderung verantwortungsbewusster Energienutzung fest. Dabei soll eine möglichst umweltverträgliche Endenergiegewinnung, u.a. durch regenerative Energie angestrebt werden und der Einsatz von regenerativer Energie, z.B. der Sonnenenergie sinnvoll gefördert werden.

Für die südlich der Autobahn liegenden Flächen des Plangebiets ist in der Raumnutzungskarte keine Nutzung definiert, weshalb die vorliegende Planung nicht den Zielen des Regionalplans entgegensteht.

Die nördlich der Autobahn liegenden Flächen liegen im Gebiet für Erholung (Vorbehaltsgebiet) des Regionalplans. Aufgrund der Lage entlang der Autobahn sind die Flächen bereits im Hinblick auf den Erholungsfaktor vorbelastet. Eine erhebliche Verschlechterung der Erholungswirkung durch den geplanten Solarpark wird deshalb nicht angenommen.

## 2.2 Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung für Strom auf Anlagen, die sich auf vorbelasteten Flächen befinden, also Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen. Zudem hat Baden-Württemberg mit der Freiflächenöffnungsverordnung eine Klausel im Erneuerbaren Energien Gesetz genutzt, die es den Ländern erlaubt die für große PV- Freiflächenanlagen zugelassenen Flächen selbst zu definieren. Dadurch entsprechen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in Baden-Württemberg der EEG-förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV- Freiflächenanlagen.

Die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche des Plangebietes `Solar Albertsberg´ liegt entlang der Autobahn A81 und entspricht somit den Vorgaben des EEG.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. D.h. Vorgesehen ist dabei als Teilziel 80 % der Energie im Jahr 2050 aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Mit den im „Gesetz über den Vorrang erneuerbarer Energien“ (EEG) festgesetzten Einspeisevergütungen wurde die Grundlage für den wirtschaftlichen Betrieb einer solchen Anlage geschaffen.

Die Einspeisemöglichkeiten und Einspeisevergütungen sind zwischen dem Vorhabenträger und dem Energieversorgungsunternehmen zu klären.

## 3 Landwirtschaftliche Belange

Das Plangebiet besteht aus ackerbaulich genutzten Flächen, welche gemäß der digitalen Flächenbilanzkarte der Vorrangfläche II zugeordnet wurden. Die Wirtschaftsfunktionenkarte weist die Flächen als Vorrangflur II aus.

Durch den Verzicht auf Stickstoffdüngung auf der Fläche wird die Nitratbelastung des Grundwassers zumindest qualitativ reduziert. Durch die PVA erfolgt keine Versiegelung der Fläche. Der ökologische Wert steigt aufgrund der Nutzung als Dauergrünland gegenüber dem Ackerland sogar. Dies wird auch bei der Berechnung der Ökopunkte vor und nach der Umsetzung der PVA sichtbar. Der Rückbau der PVA und die Rückführung der Fläche in die vollumfängliche landwirtschaftliche Nutzung kann daher mit geringem Aufwand erfolgen und wird bereits im Vorhinein abgesichert.

Während des Betriebs der Anlage ist durch die Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, ist zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können. Diese Regenerationseffekte würden beispielsweise auch bei der Brachlegung der Flächen auftreten, die sogar teilweise gefördert wird. Bei der Errichtung der PVA entsteht hier jedoch nicht nur eine Ackerbrache sondern die Fläche wird sinnvoll für die Produktion von erneuerbaren Energien genutzt.

Zu bedenken ist, dass der Flächenertrag von Photovoltaik bei Berücksichtigung des Energie- und Düngereinsatzes der Landwirtschaft um den Faktor 50 höher ist als bei der Nutzung von Biomasse in Form von Biogasanlagen. Insofern ist Photovoltaik eine sehr flächenschonende Form der Nutzung erneuerbarer Energien.

### 3.1 Erschließung

Die Erschließung des Solarparks ist über das bestehende Straßen- und Wegenetz der Gemeinde Großrinderfeld ohne Ausbau möglich. Der Zugang zur südlichen Fläche kann von der Kreisstraße K2811 im Osten aus über den nach Westen verlaufenden `Wenkheimer Weg´ erfolgen. Die ebenfalls östlich der Autobahn liegenden zweite Teilfläche kann über ausgebaute Wirtschaftswege, die vom `Wenkheimer Weg´ nach Norden führen, erschlossen werden. Diese Wege führen durch eine Unterführung zur dritten Teilfläche auf der gegenüberliegenden Autobahnseite.

Ein Ausbau von öffentlichen Straßen ist nicht erforderlich. Das Verkehrsaufkommen wird nur unmerklich zunehmen, da es sich bei der Photovoltaik-Freiflächenanlage um kein verkehrintensives Vorhaben handelt.

Die Ableitung des Stroms erfolgt unterirdisch, ohne Errichtung neuer Freileitungen.

## 4 Darstellungen

### 4.1 Sondergebiet zur Erzeugung elektrischer Energie `Solar Albertsberg`

Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 26 ha und besteht ausschließlich aus Ackerflächen. Die Fläche liegt entlang der Autobahn A81, nordwestlich der Ortslage Schönfeld.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 6301, 6322 und 6323 und 6325 (teilweise) der Gemarkung Schönfeld, Gemeinde Großrinderfeld mit einer Größe von ca. 26 ha. Derzeit wird die Fläche als Ackerbaufläche genutzt.

Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modultischhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude / Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen bezogen auf das natürliche Gelände am Baukörper sowie die überbaubaren Grundstücksflächen. Im Geltungsbereich ist ein Vorhaben somit nur dann zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Um eine potentielle Betroffenheit geschützter Tierarten abschätzen zu können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Von der Planung resultieren sehr geringe Beeinträchtigungen für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützte Tier- und Pflanzenarten, die durch planinterne und planexterne Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

*Ausschnitt aus der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Tauberbischofsheim, Planstand: 20.06.2023*



## **5 Umweltbericht**

### **5.1 Einleitung**

Die Ausweisung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung 'Erzeugung elektrischer Energie' dient dem Ziel der Förderung und des Ausbaus der regenerativen Energiegewinnung. Das Vorhaben entspricht den im Rahmen für Klima- und Energiepolitik bis 2030 des Europäischen Rats verankerten Zielen, wonach die Nutzung der Erneuerbaren Energien auf 27% des gesamten Endenergieverbrauchs gesteigert werden soll. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

### **5.2 Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. Prognose bei Durchführung der Planung**

#### **5.2.1 Schutzgut Boden**

Die Schutzbedürftigkeit des Bodens wird durch die Planung nicht verletzt. Seine Funktionen erhalten durch die Umwandlung der intensiv genutzten Ackerfläche in extensives Grünland eine Aufwertung. Um Bodenverdichtungen zu vermeiden, werden im Bebauungsplan 'Solar Albertsberg' Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierungsmaßnahmen festgesetzt.

#### **5.2.2 Schutzgut Fläche**

Der Flächennutzungsplan überplant 26 ha Ackerfläche und ermöglicht die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Produktion von regenerativem Strom. Damit werden auf einer derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche die Ziele des Klimaschutzes verfolgt.

Mit der Errichtung der Anlage geht ein relativ geringer Versiegelungsgrad einher, da in den Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ausdrücklich geregelt wird, dass die Module nicht mit Stein- oder Betonfundamenten sondern mittels Stahlständern aufgestellt werden, wodurch nur ein Bruchteil der Fläche tatsächlich versiegelt wird. Trotzdem wird es durch die Umwidmung der Fläche zu einer - wenn auch zeitlich begrenzten und relativ leicht umkehrbaren - technischen Überprägung kommen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden als nicht erheblich eingestuft.

#### **5.2.3 Schutzgut Klima / Luft**

Anlage- und betriebsbedingt können durch die Festsetzung der maximalen Höhenentwicklung im Planungsgebiet sowie die grünordnerischen Festsetzungen negative Auswirkungen in Bezug auf das Kleinklima ausgeschlossen werden. Vielmehr ist der positive Beitrag des geplanten Solarparks mit der daraus resultierenden CO<sub>2</sub>-Einsparung gegenüber konventioneller Stromerzeugung hervorzuheben. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind somit gering.

#### **5.2.4 Schutzgut Wasser**

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der 'Amselgraben' verläuft entlang der südlichen Plangebietsgrenze des südlichen Teilstücks und führt durch das festgesetzte Biotop 'Feldhecke Gewann Breitenstein'. Der Graben ist den Gewässern II. Ordnung mit dem Zusatz 'von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung' zugeordnet.

Entlang der nordwestlichen Gebietsgrenze des nördlichen Teilstücks verläuft der 'Welschgraben'. Dieser ist ebenfalls den Gewässern II. Ordnung mit dem Zusatz 'von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung' zugeordnet. Ein Eingriff in die Gewässer erfolgt durch die Planung nicht.

Die Gewässerrandstreifen (5m) werden von jeglicher Bebauung freigehalten.

Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet oder dessen unmittelbarer Umgebung nicht verzeichnet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets 'WSG Grünbachgruppe', Zone III. Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 20.01.2006 mit ihren Schutzbestimmungen wird eingehalten.

Die Versiegelung wird durch die Festsetzung im Bebauungsplan, die Solar-Module mittels Aufständering im Ramm- oder Schraubverfahren zu erstellen, sehr gering gehalten. Eintreffendes Wasser versickert

nahezu ungehindert. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird dem Boden- und Wasserhaushalt vollständig zugeführt und somit auch der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt.

Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser sind bau- und anlagebedingt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### 5.2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange wurden spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt, die Ergebnisse fanden bereits in der Entwicklung des Bebauungsplanes Beachtung.

Entlang der Autobahn liegt beidseitig das Biotop `Feldgehölze und Feldhecken an der A81 zwischen K2811 und Gemeinholz´ (163241289046). An die südliche Teilfläche des Plangebietes grenzt im Norden das Biotop `Feldgehölz Gewann Albertsberg´ (163241280038) und im Süden das Biotop `Feldhecke Gewann Breitenstein´ (163241280039). An die westlich der Autobahn liegende Fläche grenzt im Nordwesten das Biotop `Feldhecke Gewann Spitzäcker´ (163241280062).

Temporäre Ablagerungen oder Baustelleneinrichtungen dürfen nur innerhalb des Plangebiets errichtet werden, weswegen mit keinen Auswirkungen auf die sensiblen Bereiche zu rechnen ist.

Das gesamte Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes `WSG Grünbachgruppe´ (WSG-Nr-Amt 128.141). Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 20.01.2006 mit ihren Schutzbestimmungen ist zu beachten.

Die derzeitige Nutzung bietet für geschützte Tierarten nur bedingt geeignete Habitats als Brut-, Balz, Fortpflanzungs- und Wohnstätten und als Nahrungsgebiet.

Für Details wird auf die Potenzialanalyse Artenschutz mit Stand vom 18.04.2023 verwiesen.

Um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu ermöglichen, wird bei den Einzäunungen ein Mindestabstand von durchschnittlich 20 cm zum Boden festgesetzt. Bei der Pflege des extensiven Grünlandes wird auf Pflanzenschutzmittel und Dünger verzichtet.

Mit der Überplanung geht eine geringe Versiegelung einher. Der Eingriff ist aufgrund des Entwicklungsziels unvermeidbar und wird unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als unerheblich eingestuft.

#### 5.2.6 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)

Das geplante Sondergebiet `Solar Albertsberg´ wird nach §11 BauNVO festgesetzt. Mit Immissionsauswirkungen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nur im Hinblick auf mögliche Reflexionen zu rechnen. Für die beiden Teilflächen südlich der Autobahn werden keine Blendwirkungen angenommen, da die Module der Autobahn abgewandt nach Süden errichtet werden. Die nördliche Teilfläche wird durch bestehende Gehölze und die neu anzupflanzenden Hecken optisch zur Autobahn hin abgeschirmt.

Für den Menschen resultieren aus der Planung keine Beeinträchtigungen. Für die Erholungsnutzung besitzt die Fläche keine Eignung. Negative Auswirkungen können für die Landschaftsbildästhetik entstehen, da eine technische Überprägung des lokalen Landschaftsbildes nicht zu vermeiden ist. Diese halten sich aufgrund der Lage entlang der Autobahn jedoch relativ gering.

In der Bauphase kommt es bei der Anlieferung der Anlagenteile zeitweise zu Emissionen in Form von Lärm und Abgasen. Für den Menschen resultieren aus der Planung keine Beeinträchtigungen.

#### 5.2.7 Schutzgut Landschaft

Die Errichtung der Photovoltaikanlage soll auf einer ackerbaulich genutzten Fläche erfolgen. Das Plangebiet liegt entlang der Autobahn A81. Die Baustelleneinrichtungen haben zeitlich befristete Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage geht eine technische Überprägung der Fläche einher. Beim Schutzgut Landschaftsbild werden die Hauptkriterien `Vielfalt´, `Eigenart´ und `Schönheit´ aufgrund der Nutzung als landwirtschaftliche Ackerfläche als gering eingestuft. Auch die direkte Nähe zur Autobahn beeinflusst das Landschaftsbild negativ.

Von der Autobahn aus wird durch die begleitenden Gehölze die Einsicht auf das Gebiet eingeschränkt. Im Norden befindet sich das kleine Wäldchen `Pfarrhirschhölzle´. Ansonsten ist das Plangebiet einsehbar.



Wichtige Sichtbeziehungen werden nicht unterbrochen. Insgesamt liegt nur ein geringer Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild vor. Die landschaftlichen Auswirkungen sind daher als nicht erheblich einzustufen.

#### **5.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Innerhalb des Plangebietes sowie in dessen näheren Umfeld sind keine Denkmäler bekannt. Sichtbeziehungen zu kulturhistorisch bedeutenden Gebäuden bestehen aufgrund der Entfernungen nicht.

### **5.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei einem Verzicht auf die Planungsumsetzung würde die Fläche nordwestlich von Schönfeld weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Sie würde demnach keine technische Überprägung sowie keine ökologische Verbesserung erfahren. Weiterhin müssten die Klimaschutzziele an anderer Stelle ggfs. auf landschaftsprägenderen Flächen verfolgt werden.

### **5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

#### **5.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung**

Die im Bebauungsplan getroffene Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Minimierung der Bodeninanspruchnahme durch das Verbot von Fundamenten beziehen sich auf das Schutzgut Fläche. Die Höhenfestsetzung wirkt minimierend auf eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaftsbild sowie Klima und Luft. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden konfliktvermeidende Maßnahmen festgelegt.

#### **5.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich**

Die Bestandsaufnahme des Umweltberichtes zur Bewertung der Umwelt sowie die Ermittlung der Prognose der Umweltauswirkungen beruhen auf einer rechnerischen Bilanzierung von einerseits bestehenden Landschaftsbereichen und andererseits geplanten Flächennutzungen. Eine Gegenüberstellung beider Bilanzen (‘Bestand’ und ‘Prognose’) ergibt eine Gesamtbilanz, aus der abgelesen werden kann, ob und in welchem Umfang Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.

Die rechnerische Bilanzierung basiert auf der Ökokonto-Verordnung von 2010. Für die Bestandsbewertung wurde das Feinmodul verwendet, für die Bewertung des Zielwerts kam das Planungsmodul zum Einsatz. Das Plangebiet stellt eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche dar. Die Fläche weist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung keine besondere Eignung für heimische Tierarten auf, allerdings stellt die Fläche Lebensraum für Bodenbrüter zur Verfügung. Die komplette Fläche wird sich unter Berücksichtigung des Mahdregimes zu einer relativ mageren Wiesenfläche entwickeln, wodurch vor allem im Bereich der Modulzwischenreihen wertvoller Lebensraum entsteht.

Für die Ackerfläche vor dem Eingriff ergibt sich bei einer Fläche von 263.314 m<sup>2</sup> ein Bilanzwert von 1.053.256. Nach dem Eingriff kann durch die Aufwertung ein Bilanzwert von 1.719.829 Punkten erzielt werden. Durch die CEF-Maßnahme wird zudem eine Aufwertung außerhalb des Plangebietes erzielt. Aus dem Schutzgut Biotop ergibt sich somit ein deutlicher Überschuss. Somit gilt der Eingriff als vollständig ausgeglichen.

### **5.5 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Der Gesetzgeber hat durch die Anforderungen des EEG an die Förderung von PV-Anlagen vorgegeben, dass diese vor allem auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen oder entlang von Autobahnen und Schienenwegen gebaut werden sollen. Im Gemeindegebiet Großrinderfeld eignen sich deshalb besonders die Flächen entlang der A81 für PV-Freiflächenanlagen. Ausgenommen sind die Flächen innerhalb des Regionalen Grünzuges und Waldflächen.

Da das Plangebiet entlang einer Autobahn verläuft, ist diese Fläche prädestiniert als Standort einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Hinzu kommt, dass die Fläche aufgrund ihrer Entfernung zu Siedlungsflächen und der bestehenden Topographie keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild hervorruft.

Nach Aufgabe der Nutzung der Fläche für Photovoltaik verpflichtet sich der Vorhabensträger zum Rückbau der Anlage und Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Da die Fläche an die Autobahn angrenzt und durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung anthropogen vorgeprägt ist und den Anforderungen für eine EEG-Förderung entspricht, sind derzeit keine alternativen



Standorte erkennbar, an denen die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geringere Umweltauswirkungen hervorrufen würde.

## 5.6 Maßnahmen zur Überwachung

Aus der Flächennutzungsplanänderung selbst entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Auf der Ebene der Bebauungsplanung sollte eine Überwachung hinsichtlich der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

## 5.7 Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan Sondergebiet `Solar Albertsberg` wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant.

Als voraussichtliche Umweltauswirkungen ist hauptsächlich der Eingriff in die Schutzgüter `Boden` und `Tiere und Pflanzen` von Bedeutung. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert. Sie umfassen u.a.

- Anlage des gesamten Sondergebietes als magere Wiesenfläche, auch unter den Modulen
- Anlage von Heckenstrukturen, von extensiven Säumen sowie einer Obstbaumreihe
- Minimierung der Bodenversiegelungen durch Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Begrenzung der Höhenentwicklung der geplanten Betriebsgebäude / Stationen
- Minimierung der Bodeninanspruchnahme durch das Verbot von Betonfundamenten für die Solar-Modultische, diese sind im `Ramm- oder Schraubverfahren` zu verankern, wenn die anordnenden Behörden zustimmen.

Der Eingriff wird durch die planinternen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Zur Erreichung des genannten öffentlichen Belanges ist der Eingriff derzeit an keinem anderen Ort und in keinem geringeren Umfang durchführbar.

Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan konkretisierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Großrinderfeld, den

---

Bürgermeister Johannes Leibold